

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

per Email:  
Konsultation-21-21@bafin.de

23. Dezember 2021

**Konsultation 21/2021**  
**Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-**  
**Anzeigenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Veröffentlichung des Entwurfs der Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung und die damit verbundene Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

Bei der Durchsicht des Entwurfs ist uns aufgefallen, dass er sich auffällig an den Rahmen der Konsultation der Vierten Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung orientiert. Dies erscheint uns wenig zielführend. Die Ausgliederung der Aufsichtsregelungen für Wertpapierinstitute im EU-Recht und im nationalen Recht geschah mit der eindeutigen Zielrichtung, jedenfalls für mittlere und kleine, nicht vernetzte Wertpapierinstitute Vereinfachungen gegenüber dem Standard des KWG und auch im Vergleich zu Großen Wertpapierinstituten herbeizuführen. Insofern passt ein Vorgehen im „copy-paste“-Modus bei der Ausgestaltung von Anzeigepflichten leider nicht. Wir bitten Sie daher, Ihre Vorgehensweise noch einmal risikoorientiert, das heißt an den tatsächlichen Risiken ausgerichtet, zu überdenken.

Die Regelung in § 64 Abs. 1 Nr. 13 WpIG zur Anzeige der Absicht und des Vollzugs von Auslagerungen sowie wesentlicher Änderungen und schwerer Vorfällen ist zwar grundsätzlich auf alle Wertpapierinstitute anzuwenden, jedoch bietet sich die Möglichkeit, innerhalb der WpI-AnzV aus Gründen der Sachdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit eine Binnendifferenzierung zwischen

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
wolfgang.vahldiek@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset  
Manager

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

einerseits Großen Wertpapierinstituten und andererseits Kleinen und Mittleren Wertpapierinstituten vorzunehmen. Für ein solches Vorgehen möchten wir werben.

Unsere Anmerkungen und Vorschläge zu dem Entwurf haben wir in der Anlage zusammengestellt.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden. Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Wolfgang Vahldiek

- Anlage

**Anlage**  
**Petita zur Konsultation 21/2021**  
**Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der**  
**Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung**

**Petition 1**

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Wpl-AnzV-E berücksichtigt seinem Wortlaut nach nicht die Möglichkeit, unbefristete Auslagerungsverträge abzuschließen, jedenfalls nicht ausdrücklich. Da solche grundsätzlich unbefristeten Verträge jedoch üblich und sinnvoll sind, sollte spätestens auf Ebene entsprechender Meldeformulare ein Hinweis erfolgen, wie solche unbefristeten Verträge in den Datenbestand angezeigt werden sollen.

**Petition 2:**

Es sollte erwogen werden, auf eine Anforderung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Wpl-AnzV-E zu verzichten.

Hilfsweise regen wir einen solchen Verzicht jedenfalls für Kleine und Mittlere Wertpapierinstitute an wie folgt:

„4. **sofern es sich um ein Großes Wertpapierinstitut handelt**, eine vom Institut zugewiesene Kategorie, die die Art der Aktivitäten und Prozesse widerspiegelt, und die die Ermittlung verschiedener Arten von Vereinbarungen ermöglicht,“

**Begründung:**

In Nr. 4 wird verlangt, eine vom Institut zugewiesene Kategorie der Art der Aktivitäten und Prozesse in den Anzeigendatensatz aufzunehmen. Das erscheint für Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute nicht gerechtfertigt. Denn hier geht es um Kategorien, die die Institute selbst wählen, also ein Freitextfeld. Das heißt, etwaige Schlüsse lassen sich aufsichtsseitig nur für das betroffene Institut selbst ziehen, jedoch wird eine Analyse über die Datensätze aller Institute hinweg nicht möglich sein, weil unterschiedliche Begrifflichkeiten gewählt werden.

Das bedeutet, dass dieser Teil der Anzeigen ungeeignet ist, Systemrisiken aufzufinden. Es geht lediglich um idiosynkratische Risiken. Und auch insoweit hat eine „Kategorie“ nur einen sehr eingeschränkten Erkenntniswert.

Während für Kreditinstitute das entsprechende Datenfeld in den Anzeigen noch zu rechtfertigen ist, weil es sich um einen über die EBA in ihren Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) festgelegten europäischen Konsens handelt, fehlt ein solcher Gesichtspunkt mit Blick auf Wertpapierinstitute. Daher besteht keine sachliche Rechtfertigung, von diesen eine Anzeige der Kategorie der Aktivitäten bzw. Prozesse zu fordern.

### **Petition 3:**

Es sollte erwogen werden, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpI-AnzV-E zu streichen.

#### **Begründung:**

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpI-AnzV-E ist bei der Meldung eine Angabe zu machen, ob in Teilen oder im Ganzen ausgelagert wird. Dies ist aus sich heraus nicht verständlich, da der Bezugsrahmen fehlt:

- Handelt es sich um eine Funktion (z. B. die Interne Revision), die im Ganzen oder in Teilen ausgelagert wird, dann würde eine Angabe Sinn machen, jedoch ist das aus dem Wortlaut heraus nicht ersichtlich.
- Vielmehr legt die Bezeichnung der ausgelagerten Prozesse und Aktivitäten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpI-AnzV-E nahe, dass die Aussage „in Teilen oder im Ganzen“ sich auf diese Beschreibung der ausgelagerten Prozesse bezieht. Jedoch macht auch dies keinen Sinn, denn wenn die Beschreibung den Umfang bereits korrekt wiedergibt und exakt definiert, dann wird dieser Umfang denklogisch immer im Ganzen ausgelagert. Ansonsten wären nämlich bereits die Angaben unter Nr. 3 fehlerhaft.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WpI-AnzV-E ist somit zirkelschlüssig und neben der Nr. 3 ohne eigenen Aussagewert.

### **Petition 4:**

Es sollte erwogen werden, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpI-AnzV wie folgt zu ändern:

„6. den Namen, die Handelsregisternummer sowie gegebenenfalls die Rechtsträgerkennung, die eingetragene Adresse und sonstige relevante Kontaktangaben des Auslagerungsunternehmens und, sofern es sich um ein Großes Wertpapierinstitut handelt, den Namen des Mutterunternehmens,“

#### **Begründung:**

Vermutlich ist geplant, die Angabe des Namens des Mutterunternehmens des Auslagerungsunternehmens angeben zu lassen, um Konzentrationsrisiken festzustellen. Das erscheint für den Bereich der Mittleren und Kleinen Wertpapierinstitute unter einer risikoorientierten Betrachtungsweise als unnötig.

Es ist insbesondere bei inländischen Wertpapierinstituten, die Tochterinstitute ausländischer Asset Manager sind, aufgrund der Konzernstruktur und aus Synergiegründen sehr wahrscheinlich, dass diese überwiegend an Konzernunternehmen auslagern. Es wird daher aus Gruppensicht immer dieselbe Mutter anzugeben sein.

Zum einen stellt sich dabei die Frage, ob das nicht zwangsläufig die Feststellung einer risikobehafteten Konzentration nahelegt. Das wäre aber sachlich unangemessen. Selbstverständlich kooperieren gerade kleinere Tochterinstitute operativ mit anderen Unternehmen in ihrer Unternehmensgruppe. Dies ist legitimer Bestandteil des Geschäftsmodells und darf nicht als Quelle von potentiell unerwünschten Konzentrationen gesehen werden.

Außerdem sind Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute auch in ihrer Gesamtheit keine maßgeblichen Risikoquellen, so dass dem Aufwand, über Anzeigepflichten bezüglich des Mutterunternehmens von Auslagerungsunternehmen auch den indirekten Konzentrationsrisiken kleinteilig nachzuspüren, kaum risikoorientiert gerechtfertigt werden kann.

### **Petition 5**

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Wpl-AnzV sollte wie folgt modifiziert werden:

„11. die Angabe, ob das Auslagerungsunternehmen oder ein von ihm beauftragtes Subunternehmen

a) Teil der Gruppe im Sinne des § 2 Absatz 24 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems ist,

b) zu dem das Institut gehört ~~oder~~

~~c) sich im Eigentum von anderen Instituten innerhalb der Gruppe oder von anderen Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems befindet, sofern einschlägig.“~~

#### **Begründung:**

Wenn Angaben zu Buchstabe a) und b) erfolgt sind, ergibt sich die Angabe unter c) denkbare von selbst. Daher ist sie im Datensatz entbehrlich.

### **Petition 6:**

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Wpl-AnzV-E sollte gestrichen werden.

Hilfsweise plädieren wir dafür, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Wpl-AnzV-E lediglich auf Große Wertpapierinstitute anzuwenden und wie folgt zu fassen:

„13. **sofern es sich um ein Großes Wertpapierinstitut handelt**, Benennung der Person mit ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung,“

#### **Begründung:**

Nach der Nr. 13 ist die Person mit ihrer Funktion oder des Entscheidungsgremiums des Instituts, die oder das den Auslagerungsvertrag genehmigt hat, sowie gegebenenfalls das Datum der Genehmigung, in die Anzeige aufzunehmen.

Das macht nur für Institute mit einer entsprechenden Komplexität der Geschäftsorganisation einigermaßen Sinn. Jedoch erscheint die Anforderung für Mittlere und Kleine Wertpapierinstitute überzogen, weil deren Hierarchien überschaubar sind und die Verantwortung der Geschäftsleitungen außer Frage steht.

Außerdem ist die Meldung einzelner Personen unterhalb der Geschäftsleitung grundsätzlich problematisch dahingehend, dass damit zumindest die Möglichkeit verbunden ist, aufsichtsseitig eine Warnung oder gar Drohung mit möglichen aufsichtlichen Maßnahmen aufzubauen. Während dies – bedauernswerterweise – über die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) europäischer Konsens für Kreditinstitute ist und insofern auch hingenommen werden muss, besteht ein solcher Automatismus im Anwendungsbereich der Wpl-AnzV nicht.

Daher sollte von einer Anzeige einzelner Personen und Entscheidungsgremien, wie in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 Wpl-AnzV-E bisher geplant, Abstand genommen werden.

### **Petition 7:**

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 Buchst. b) Wpl-AnzV-E sollte wie folgt angepasst werden:

„17. das Ergebnis einer Bewertung

a) [...]

b) die Angabe ~~der Gründe für eine fehlende Ersetzbarkeit~~ und zur Möglichkeit einer Wiedereingliederung der wesentlichen Aktivität oder des wesentlichen Prozesses in das Institut oder

c) [...]

### **Begründung:**

Die Angabe der Gründe für eine fehlende Ersetzbarkeit des Auslagerungsunternehmens ist schon für Kreditinstitute nicht angezeigt, weil sie laut den EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) unseres Erachtens nicht gefordert wird. Umso mehr würden wir für eine Streichung des Kriteriums in den Anzeigepflichten für Wertpapierinstitute plädieren.

## **Petition 8:**

§ 14 Abs. 2 Nr. 9 Wpl-AnzV-E sollte wie folgt modifiziert werden:

„Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes über wesentliche Änderungen einer bestehenden wesentlichen Auslagerung sind insbesondere einzureichen bei [...]

9. Übernahme der Kontrolle über das Auslagerungsunternehmen durch ein anderes Unternehmen, **außer diese Information wird der Aufsichtsbehörde bereits aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen auf anderem Wege gemeldet,**  
[...]"

### **Begründung:**

Viele unserer Mitgliedsinstitute lagern auf Konzernunternehmen aus. Die Aufsicht wird deshalb bereits aufgrund anderer gesetzlicher Pflichten über diesen Kontrollwechsel informiert (insb. die Inhaberkontrollverordnung). Wir würden es im Lichte dessen daher begrüßen, wenn Nr. 9 wie vorgeschlagen ergänzt werden könnte.

## **Petition 9:**

§ 14 Abs. 4 Nr. 12 Wpl-AnzV-E sollte gestrichen werden.

Hilfsweise sollte der Anwendungsbereich dieser Anzeigepflicht auf Große Wertpapierinstitute beschränkt werden wie folgt:

„12. **sofern es sich um ein Großes Wertpapierinstitut handelt,** schwerwiegenden Reputationsschäden beim Auslagerungsunternehmen,“

### **Begründung:**

Zum einen ist diese geplante Anzeigepflicht sehr schwer zu interpretieren. Denn die Definition eines schwerwiegenden Reputationsschadens ist unklar. Während eine solche Anzeigepflicht für Kreditinstitute noch vermittelbar scheint, weil Reputationsschäden von diesen methodisch deutlich aufwändiger erfasst und beurteilt werden, kann man solches Know-How von Mittleren und Kleinen Wertpapierinstituten nicht verlangen bzw. dort als gegeben voraussetzen.

Des Weiteren ist die Anforderung nicht risikoorientiert. Denn die idiosynkratischen oder auch systemischen Risiken aus dem Bereich der Kleinen und Mittleren Wertpapierinstitute, welche aus Reputationsschäden bei (Mehrmandanten-)Dienstleistern resultieren könnten, sind so theoretischer Natur, dass eine diesbezügliche Anzeigepflicht nicht verhältnismäßig erscheint. Gerade im Zusammenhang mit Instituten, die keine Kundengelder halten, scheint dies nicht angemessen.

## **Petition 10:**

§ 14 Abs. 4 Nr. 14 Wpl-AnzV-E sollte entfallen wie folgt:

„(4) Anzeigen nach § 64 Absatz 1 Nummer 13 des Wertpapierinstitutsgesetzes über schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden wesentlichen Auslagerungen, sind insbesondere einzureichen bei

[...]

~~14. Einstellung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt und der Aufsichtsbehörde eines Drittstaats, sofern das Auslagerungsunternehmen dort seinen Sitz hat.“~~

### **Begründung:**

Wenn eine Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat die Zusammenarbeit mit der BaFin beendet, ist die BaFin die erste, die dies erfährt. Dagegen sind die Institute nicht in der Position, die BaFin insofern von einer Neuigkeit zu informieren, die der BaFin nicht bereits vorliegt.

Der Wegfall einer Zusammenarbeit mit einer Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat sollte daher seitens der BaFin mithilfe einer geeigneten Veröffentlichung an die Institute kommuniziert werden, und nicht umgekehrt. Informationen über den Sitzstaat relevanter Auslagerungsunternehmen liegen der BaFin über die Meldung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Wpl-AnzV-E bereits vor, so dass sie über eine Suche in den bereits vorliegenden Daten im System der BaFin die betroffenen Auslagerungsunternehmen auf Knopfdruck recherchieren kann. Dadurch ist der BaFin sofort ersichtlich, welche Auswirkungen ein Wegfall der Zusammenarbeit mit einer Aufsichtsbehörde in einem Drittstaat haben könnte. Die BaFin kann dies schneller herausfinden als die Institute und bedarf daher einer Anzeige durch die Institute nicht.

Ein Mehrwert der Anforderung des § 14 Abs. 4 Nr. 14 Wpl-AnzV-E ist daher nicht erkennbar.